

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBW Lasertechnik GmbH

1. Geltungsbereich

- a) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AEB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- b) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- c) Die AEB gelten ausschließlich gegenüber Lieferanten, die Unternehmer im Sinn von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (§ 310 BGB).
- d) Auch wenn diese AEB in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden ist allein die deutsche Textversion maßgeblich.

2. Bestellungen und Aufträge

- a) Soweit unsere Bestellungen oder sonstigen Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche ab Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- b) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens vier Wochen beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend.
- c) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.
- d) Angebote und Kostenvorschläge des Lieferanten sind verbindlich und von uns nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Unrichtigkeiten, Unklarheiten oder Lücken in den von uns übermittelten technischen und kommerziellen Unterlagen hinzuweisen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Angaben in Rechnungen und sonstigen maßgeblichen Unterlagen

- a) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Preis vereinbart wird.
- b) Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein und es gilt die Lieferbedingung DDP Prutting (gem. Incoterms 2020).
- c) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die - nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte - Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- d) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- e) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in lit. d) genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- f) Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an die in unserer Bestellung angegebene Anschrift zu richten. Sie darf nicht den Lieferungen beigelegt werden.
- g) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- a) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- c) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung (spätestens) zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- d) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- e) Wir sind auch berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefallene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts netto, also ohne Umsatzsteuer, zu verlangen, es sei denn der Lieferant weist nach, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- f) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- g) Hat der Lieferant ausnahmsweise auch die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt er mangels abweichender Vereinbarungen alle hierfür erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Kosten für die Bereitstellung von Werkzeugen und Auslösen.

- h) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird, ausnahmsweise bei vereinbarter Abnahme nach erfolgter Abnahme.
- i) Besteht mit dem Lieferanten ein Dauerschuldverhältnis, bei dem auf der Grundlage von Lieferplänen, Abrufen oder regelmäßigen Bestellung Ware geordert wird, gilt folgendes:

- Ein Lieferabruf wird spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch ist nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes (z. B. Überschreitung vereinbarter Kapazitäten, Unterschreiten vereinbarter Vorlaufzeiten, höhere Gewalt, gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten) zulässig.
- Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten vorzuhalten, um die Mengen gemäß Lieferplan inklusive Vorschaumengen für drei Monate ab Zugang des Lieferabrufs, des Lieferplans oder der Bestellung erfüllen zu können.
- Wir sind berechtigt, erteilte verbindliche Abrufe zu verschieben. Verschiebt sich der Liefertermin dadurch um nicht mehr als vier Wochen, sind wir nicht verpflichtet, dem Lieferanten eine Entschädigung zu zahlen.
- Wir sind mangels abweichender gesonderter schriftlicher Vereinbarung jederzeit berechtigt, die Lieferbeziehung außerordentlich oder ordentlich mit einer Auslauffrist zu beenden. Unsere Ersatzpflichten beschränkt sich dabei auf die Abnahme und Bezahlung der für die nächsten vier Wochen nach Zugang der Kündigung bestellten Ware und Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten des Lieferanten für Vormaterial für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten sowie weitere Kosten, sofern schriftlich vereinbart. Der Ersatz von entgangenem Gewinn ist nicht geschuldet.

5. Rechteevorbehalt, Eigentum

- a) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- b) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- c) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Nr. 10 dieser AEB.
- d) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

6. Gewährleistungsansprüche

- a) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate.
- c) Als mangelhaft gelten Lieferungen oder Leistungen, die (i) nicht spezifikations- und zeichnungsgerecht sind oder sonst nicht die vereinbarte Beschaffenheiten aufweisen, (ii) nicht den vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Mustern entsprechen, (iii) nicht frei von Konstruktionsfehlern sind (sofern die Konstruktion von uns nicht vorgegeben wurde), (iv) nicht frei von Fabrikations- oder Instruktionsfehlern sind, (v) nicht nach jeweils aktuellem Stand der Technik gefertigt sind, (vi) nicht den anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entsprechen, (vii) nicht den einschlägigen DIN-Normen oder sonst allgemein anerkannten Standards entsprechen, (viii) Rechte Dritter verletzen, oder (ix) (soweit der Lieferant nicht nach ausdrücklichen Vorgaben von uns entwickelt oder gefertigt hat) sich nicht für die vorausgesetzte Verwendung eignen (soweit dem Lieferanten bekannt). Der gesetzliche Mangelbegriff wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.
- d) Der Lieferant verpflichtet sich, nur Ware anzuliefern, die von ihm auf Mangelfreiheit und insbesondere auf Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen, Maßhaltigkeit und auf mangelfreie Funktion geprüft worden ist. Der Lieferant erklärt sich vor diesem Hintergrund damit einverstanden, dass wir die Ware im Rahmen der Wareneingangskontrolle nur einer Mengen- und Identitätskontrolle sowie einer Prüfung auf äußere Unversehrtheit und offensichtliche Mängel unterziehen, die Ware ansonsten aber zunächst ungeprüft übernehmen. Äußerlich ohne Weiteres direkt erkennbare Qualitätsabweichungen und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- e) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- f) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- g) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.
- h) Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Sachen erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- i) Bei mangelhafter Lieferung erhält der Lieferant, soweit für uns angesichts der Umstände zumutbar, ein Recht auf Nacherfüllung. In dringenden Fällen, insbesondere wenn bei unseren Kunden oder in der weiteren Lieferkette ein Produktionsstopp droht und / oder dadurch bei objektiver Betrachtung der drohende Gesamtschaden reduziert wird, sind wir nach vorheriger Information des Lieferanten (soweit möglich) berechtigt, eine ggf. mögliche Nacherfüllung sowie andere angemessene Maßnahmen (Prüfung, Sortierung, etc.) auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, wobei wir zur Schadensminimierung verpflichtet sind und der Lieferant stets nur angemessene Kosten zu ersetzen hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der BBW Lasertechnik GmbH

7. Produkthaftung

Der Lieferant ist für die von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines von Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen oder wird deshalb in der weiteren Lieferkette zur Vermeidung von Personen- oder weiteren Sachschäden ein Rückruf durchgeführt, trägt der Lieferant die mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten soweit der Rückruf durch einen vom Lieferanten verursachten Produktfehler oder eine sonstige Pflichtverletzung des Lieferanten verursacht wurde. Wir bleiben zur Schadensminderung verpflichtet und eine eventuelle Mitverursachung unsererseits ist zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen.

8. Schutzrechte

- Der Lieferant haftet nach den Bestimmungen des nachfolgenden lit. b) dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in lit. a) genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.
- Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- An Software, die zum Liefer- und Leistungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für die vertragsgemäße Verwendung erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Sicherungskopien erstellen.

9. Ersatzteile

- Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich der Verpflichtung nach lit. a) - mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen. Der Lieferant räumt uns in diesem Fall die Möglichkeit ein, vor der Einstellung der Produktion eine letzte Bestellung für unsere voraussichtlichen zukünftigen Bedarfe (sog. „last time buy“) zu tätigen.

10. Beistellungen, Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

- Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen werden, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- Wenn und soweit wir dem Lieferanten Kosten für Gegenstände (z. B. Vorrichtungen) ganz oder teilweise erstatten, werden wir Eigentümer bzw. bei teilweiser Erstattung Miteigentümer dieser Gegenstände.
- Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird von uns abgelehnt bzw. kann nur mittels gesonderter schriftlicher Vereinbarung wirksam werden.

11. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

12. Höhere Gewalt

- Im Fall von höherer Gewalt ist die betroffene Partei für die Dauer dieser Störung im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Pflicht zur Leistungserbringung befreit. Höhere Gewalt sind Ereignisse, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegen und die die betroffene Partei auch nicht zu vertreten hat. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über die Umstände zu informieren, die zu einem Ereignis Höherer Gewalt führen oder können, sobald diese Umstände der Partei bekannt werden.
- Die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei muss alles ihr Zumutbare tun, um dieses zu überwinden oder abzuschwächen. Ungeachtet dessen sind wir während des Zeitraums, in dem der Lieferant von Höherer Gewalt betroffen ist, berechtigt, den Liefergegenstand von Dritten zu kaufen oder herstellen zu lassen und die bestellten Mengen zu reduzieren, ohne den Lieferanten dafür entschädigen zu müssen.
- Wenn ein Ereignis höherer Gewalt ununterbrochen länger als 30 Tage oder über einen Gesamtzeitraum von 365 Tagen mit Unterbrechungen mehr als 90 Tage andauert, sind wir berechtigt, von dem betroffenen Vertrag (oder von seinem noch nicht erfüllten Teil) zurückzutreten. In diesem Fall kann keine der Parteien für entstandene Schäden Schadenersatz von der anderen Partei fordern. Die bestehenden Verpflichtungen für bereits gelieferte Liefergegenstände bleiben davon unberührt.

13. Geheimhaltung, Datenschutz, Datensicherheit

- Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht nicht-öffentlichen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- Beide Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung zu wahren. Insbesondere werden sie personenbezogene Daten, die durch die andere Partei übermittelt werden, ausschließlich für den vereinbarten Zweck nutzen und diese vollständig löschen, wenn diese entweder nicht weiter zur konkreten Zweckerfüllung notwendig sind oder die andere Partei dies verlangt. Die Parteien versichern, dass ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß dem gesetzlichen Datenschutz verpflichtet sind.
- Die Parteien werden angemessene, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Sicherheit der Informationen, die wechselseitig übermittelt werden, unterhalten.

14. Qualität, Dokumentation

- Der Lieferant hat für seine Lieferungen den aktuellen Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses oder dessen Verlagerung an einen anderen Produktionsstandort bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- Wir können jederzeit nach angemessener Vorankündigung und während der normalen Geschäftszeiten angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Fertigungsprozesse und -einrichtungen des Lieferanten vornehmen.
- Der Lieferant wird die Qualität der Liefergegenstände ständig prüfen. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

15. Einhaltung von Gesetzen, gefährliche Stoffe

- Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller für seinen Betrieb und die von ihm zu liefernden Produkten geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen verbindlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- Für Produkte, Materialien und Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt oder u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung eine besondere Behandlung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen. Der Lieferant wird uns in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen rechtzeitig überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch uns angeliefert werden.

16. Versicherung

- Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Betriebs-, Produkt- u. erweiterten Produkt- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung und ausreichend hohen Deckungssummen. Die Deckungssummen müssen mindestens EUR 2,5 Mio. je Schadensfall und insgesamt EUR 5 Mio. je Versicherungsjahr betragen.
- Die Versicherungen müssen auch Aus- und Einbaukosten und einen Gewährleistungszeitraum von mind. 3 Jahren ab Lieferung an uns abbilden.
- Auf unser Verlangen der Lieferant uns gegenüber das Bestehen der Versicherungen per Versicherungsbestätigung nachzuweisen.
- Das Bestehen einer Versicherung beschränkt nicht eine etwaige Haftung des Lieferanten.

17. Unterauftragnehmer

- Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, wird der Lieferant für alle Pflichten aus den Liefer- und Leistungsverhältnissen mit uns seine Untertierlieferanten bzw. Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.
- Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten Untertierlieferanten bzw. Unterauftragnehmer des Lieferanten als dessen Erfüllungsgehilfen und der Lieferant übernimmt für Handlungen oder Unterlassungen dieser die Verantwortung wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- Erfüllungsort für beide Seiten ist unser Geschäftssitz in Prutting. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Rosenheim, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind darüber hinaus nach unserer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- Die zwischen uns und den Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine gültige, durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.

- Stand: August 2023 -